

STATUTEN DES VEREINES "GOLFCLUB MONTAFON"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Golfclub Montafon".
2. Er hat seinen Sitz in Tschagguns und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden Tschagguns und Schruns.
3. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet unter ausdrücklicher Beachtung der §§ 34 ff BAO (Gemeinnützigkeit).
4. Zweck des Vereines ist die Ausübung des Golfsportes und dessen Förderung; insbesondere die Förderung der golfspielenden Jugend.

§ 2

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind ideeller und materieller Art:

Ideelle Mittel:

- a) Förderung des Golfsportes für alle Altersklassen
- b) Ausrichtung von Trainingsveranstaltungen und Wettkämpfen,
- c) Abhaltung von Regelkursen
- d) Ausbau der Sportstätten

Materielle Mittel:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Spiel- und Platzbenützungsgebühren sowie Sponsorbeiträge,
- c) Erträge aus Veranstaltungen (Turniere),
- d) Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit, wie die Führung des Gastronomiebetriebes.

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich am Spielbetrieb und dem Vereinsgeschehen aktiv beteiligen und den Jahresbeitrag bezahlen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Beschluss des Vorstandes.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitgliedschaft beschließen, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als einen Monat nach der letzten Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaften, die Interessen des Vereines schädigenden Verhaltens ausschließen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied die Anrufung des Vereinsschiedsgerichtes (§ 15) offen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder verfügen über das aktive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (§§ 8, 9)
2. der Vorstand (§§ 10 bis 12)
3. die Rechnungsprüfung (§ 13)
4. das Schiedsgericht (§ 15).

§ 8

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Saisonende statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Beischiessung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (Mail, Telefax) erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich, auch in Form von Mail oder Telefax, einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes und insbesondere die gesonderte Entlastung des Kassiers, sowie die Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes.
2. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
3. Die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag.
4. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
5. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verein.
7. Die Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens sechs, höchstens neun Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportwart sowie höchstens drei weiteren Personen (Beiräte).
2. Wird ein Vorstandsmandat vakant, ist der Vorstand berechtigt, sich durch Kooptierung bis zur statutengemäßen Höchstzahl zu ergänzen. Das Mandat des kooptierten Vorstandsmitgliedes gilt bis zum Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung und ist von dieser im Sinne des § 9 der Statuten zu bestätigen.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Vizepräsident, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Den Vorsitz führt der Präsident und bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
8. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Generalversammlung jederzeit enthoben werden.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgeorgans wirksam.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Agenden:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 12

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, einschließlich der Banküberweisungen sind vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten und vom Kassier gemeinsam abzuzeichnen. Banküberweisungen können danach vom Kassier im Verhinderungsfall auch vom Präsidenten alleine durchgeführt werden.

§ 13

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung und beantragen dessen Entlastung.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Kooptierung ist im Sinne des § 10 Abs. 2 der Statuten möglich.

§ 14

Der Sekretär

Der Sekretär ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Der Umfang der Zeichnungsberechtigung des Sekretärs wird durch den Vorstand geregelt.

§ 15

Das Schiedsgericht

1. Das vereinsinterne Schiedsgericht entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sowie Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.

2. Es setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jeder Streitteil macht innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Die beiden Mitglieder wählen mit Stimmgleichheit einen Vorsitzenden.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigem Gehör bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gründe schriftlich auszufertigen und den Parteien zuzustellen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin/Abwickler zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende aktive Vereinsvermögen zu übertragen hat.
Vornehmlich ist das verbleibende Vereinsvermögen für einen anerkannt gemeinnützigen Zweck des Sports in der Gemeinde Tschagguns zu übertragen.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Verwendung des Vereinsvermögens, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks:

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen der Gemeinde Tschagguns zufallen, die gleich oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 18

1. Soweit in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke oder Ämter verwendet werden, umfassen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

Stand: 04. Dezember 2017